

# Informationen zur Corona-Krise

(Stand 14.4.2020)

## **Finanzhilfen von Bund und Land**

Die wichtigsten Hilfen finden Sie auf der Internetseite „PLÖN-hilft-PLÖN“, die von der WFA administriert wird, unter „Hilfen für die Wirtschaft“: <https://www.ploen-hilft-ploen.de/hilfen-fuer-die-wirtschaft.html>. Diese Quelle wird laufend aktualisiert.

## **Keine Mietkündigung wegen der Corona-Krise**

Aufgrund von Einbußen durch die Corona-Krise dürfen Vermieter nicht kündigen. Dies gilt für Mietschulden zwischen dem 1. April und dem 30. September 2020.

[Fragen und Antworten für Unternehmen](#)

[Fragen und Antworten für Arbeitgeber](#)

[Allgemeine Links zum Thema](#)

## Fragen und Antworten für Unternehmen

<p><b>Welche staatlichen Hilfen sind aktuell zugesagt worden?</b></p>	<p>Die Bundesregierung und das Land stellen umfassende Hilfspakete für Freiberufler, Solo-Selbstständige, Kulturschaffende und Start-ups zur Verfügung. Darunter ist auch eine gesonderte Hilfe des Landes für Unternehmen aus dem Tourismusbereich. Wichtige Informationen und Links finden Sie auf der Internetseite PLÖN-hilft-PLÖN unter „Hilfen für die Wirtschaft“ (<a href="https://www.ploen-hilft-ploen.de/hilfen-fuer-die-wirtschaft.html">https://www.ploen-hilft-ploen.de/hilfen-fuer-die-wirtschaft.html</a>).</p>
<p><b>Welche Hilfen werden vom Bund geleistet?</b></p>	<p>Das Maßnahmenpaket „Schutzschild“ hat folgende Säulen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Erleichterung der Kurzarbeit.</b> Gibt es nicht mehr genug Arbeit für Ihre Angestellten, können Sie nun eher Kurzarbeitergeld beantragen. Bislang ging das nur, wenn ein Drittel Ihre Mitarbeiter nichts mehr zu hatte. Nun reichen bereits 10 % für den staatlichen Zuschuss.</li> <li>2. <b>Mehr Flexibilität bei Steuern.</b> Beispielsweise können Steuerzahlungen aufgeschoben und Vorauszahlungen reduziert werden. Auch wird bis zum 31. Dezember 2020 auf Vollstreckungsmaßnahmen verzichtet.</li> <li>3. <b>Hilfspaket in Milliardenhöhe.</b> Im Zentrum dieses Pakets steht eine Stärkung der KfW-Bank und der Landesförderinstitute. Diese sollen Unternehmen aller Größen mit zusätzlichen Förderungen unter die Arme greifen. Kleinunternehmer und Freiberufler sind ausdrücklich eingeschlossen.</li> <li>4. <b>Stärkung des europäischen Zusammenhalts.</b> Europäische Maßnahmen wie beispielsweise eine „Corona Response Initiative“ in Höhe von 25 Milliarden Euro sollen bald folgen.</li> </ol> <p>Ausführliche Infos zum Maßnahmenpaket finden Sie in <a href="#">Stellungnahme</a> des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und in diesem <a href="#">Artikel</a>. Auch hier gibt es eine aktuelle Zusammenfassung auf der Internetseite PLÖN-hilft-PLÖN unter „Hilfen für die Wirtschaft“ (<a href="https://www.ploen-hilft-ploen.de/hilfen-fuer-die-wirtschaft.html">https://www.ploen-hilft-ploen.de/hilfen-fuer-die-wirtschaft.html</a>).</p>
<p><b>Welche steuerlichen Entlastungen gibt es für Unternehmen?</b></p>	<p>Der Bund sowie die Bundesländer reagieren derzeit mit gezielten Maßnahmenpaketen, um Unternehmen während der Krise zu entlasten. Dazu zählen insbesondere <b>steuerliche Erleichterungen</b>. Dazu gehören zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Herabsetzung oder Aussetzung laufender Vorauszahlungen zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer auf Antrag</li> <li>• Stundung fälliger Steuerzahlungen</li> <li>• Erlass von Säumniszuschlägen</li> <li>• Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen</li> <li>• Sozialbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden können Arbeitgeber voll vom Staat erstatten lassen (vorher nur zu 50 Prozent)</li> </ul> <p>Um die Hilfsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen, sollten Sie frühzeitig Kontakt mit Ihren zuständigen Finanzämtern aufnehmen.</p>

**Was leistet die Bundesagentur für Arbeit?**

Wollen Sie ihr für Ihr Unternehmen **Kurzarbeit, Arbeitslosengeld oder Grundsicherung** beantragen, tun Sie dies bei der Bundesagentur für Arbeit.

**Das aktuelle Problem:** Aufgrund der hohen Nachfrage sind die Leitungen der Arbeitsagentur derzeit oft überlastet. Vor Ort bekommen Sie derzeit auch keine Hilfe, da alle örtlichen Agenturen für Publikumsverkehr geschlossen wurden. Die Agentur für Arbeit möchte dieses Problem schnellstmöglich lösen und schaltet in den kommenden Tagen lokale Rufnummern frei, wo Sie Hilfe bekommen.

**Kurzarbeit beantragen**

Falls Sie Mitarbeiter beschäftigen, können Sie bei der Bundesagentur für Arbeit Kurzarbeit beantragen. Der Vorteil: Sie können Ihre Mitarbeiter halten, sparen jedoch bei den Lohnkosten. Denn für den Verdienstaufschlag bei reduzierter Arbeitszeit springt der Staat ein.

Aufgrund der Coronakrise können Sie Kurzarbeit aktuell bereits in Anspruch nehmen, wenn 10 Prozent Ihrer Angestellten von Arbeitsausfällen betroffen sind (vorher ein Drittel) – **auch rückwirkend ab dem 1. März.**

**So beantragt ihr Kurzarbeit:**

1. Zunächst [beantragen Sie Kurzarbeit bei der Arbeitsagentur](#) – das funktioniert auch online.
2. Ihr Antrag wird überprüft und Sie bekommen schnellstmöglich einen Bescheid, ob Sie Ihre Mitarbeiter in Kurzarbeit schicken können.

**Auch hier gilt leider:** Aktuell kommt es zu Wartezeiten, da die Behörden derzeit überlastet sind. Viele Bundesländer arbeiten derzeit an vereinfachten Verfahren.

Für die Arbeitszeit werden die Mitarbeiter vom Staat mit **60 Prozent des pauschalierten Nettolohns entschädigt – 67 Prozent, wenn er ein oder mehrere Kinder hat.** Die Arbeitszeit kann **bis auf null Stunden** heruntergefahren werden.

**Grundsicherung für Selbstständige erhalten**

Sie haben zwar Aufträge, doch Ihr Einkommen reicht einfach nicht zum Leben? Dann können Sie Grundsicherung beantragen – auch bekannt als Arbeitslosengeld II bzw. Hartz IV. Die Höhe wird individuell berechnet und hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab. Am besten sprechen Sie dazu direkt mit Ihrem Kundenberater bei der Agentur für Arbeit.

**Arbeitslosenversicherung für Selbstständige**

Falls Sie sich als Selbstständiger (in den ersten drei Monaten Ihrer Selbstständigkeit) gegen Arbeitslosigkeit bei der Agentur für Arbeit versichert haben, bekommen Sie nun selbstverständlich auch Arbeitslosengeld.

**Wichtig:** Melden Sie sich arbeitslos, dürfen Sie abgesehen von einer Nebentätigkeit nicht arbeiten – selbst, wenn wieder Aufträge vorhanden sind. Gibt es wieder etwas zu tun, müssen

	<p>Sie die Arbeitslosigkeit beenden und bekommen somit auch kein Arbeitslosengeld mehr.</p> <p>Mehr Infos zu diesen Leistungen und zum Thema Kurzarbeit finden Sie auf der <a href="#">Website der Bundesagentur für Arbeit</a>.</p>
<p><b>Was bedeuten geschlossene Schulen und Kitas für Selbstständige?</b></p>	<p>Für die kommenden Wochen haben bereits fast alle Bundesländer eine Schließung von Kitas und Schulen beschlossen, um die Corona-Verbreitung zu verlangsamen. Die Kinderbetreuung stellt Selbstständige und Inhaber von kleinen Unternehmen vor eine zusätzliche Herausforderung. Die Kitas und Schulen bieten in den meisten Fällen eine Notbetreuung an, die jedoch auch nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden soll. Grundsätzlich müssen Sie sich daher auch als Selbstständige <b>selber um die Kinderbetreuung</b> kümmern.</p> <p>Es wird zudem davon <b>abgeraten, die Kinder von den Großeltern</b> beaufsichtigen zu lassen, um die Ansteckungsgefahr für die Risikogruppe der älteren Menschen zu minimieren.</p>
<p><b>Welche Folgen hat es, wenn Unternehmer selbst wegen einer Coronainfektion nicht mehr arbeiten können?</b></p>	<p>Im Allgemeinen gibt es zwei Gründe, warum Sie als Selbstständiger wegen des Coronavirus nicht mehr arbeiten können: Sie sind selbst am Coronavirus erkrankt oder werden als Verdachtsfall eingestuft. Dann gibt es folgende Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Sie sind selbst erkrankt:</b> Dieser Fall ist für Sie nicht anders, als würden Sie mit einer anderen Krankheit zu Hause bleiben müssen. Sie können nicht arbeiten und verdienen somit auch nichts. <a href="#">Ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit würden Sie gesetzliches Krankengeld erhalten</a>. Eine so lange Erkrankung ist jedoch gar nicht zu erwarten.</li> <li>• <b>Sie sind in Quarantäne:</b> Sind Sie in häuslicher Quarantäne, können aber ganz normal am eigenen PC arbeiten, ändert sich für Sie nichts. Denn schließlich verdienen Sie weiterhin Ihren Lebensunterhalt. <i>Wichtig:</i> Anders sieht es aus, wenn die Quarantäne Sie davon abhält, Ihrem Beruf nachzugehen. In diesem Fall greift das <a href="#">Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen</a>. Danach steht Ihnen eine Entschädigung für Ihre Verdienstauffälle zu. Der Staat zahlt Ihnen eine monatliche Summe, die sich an Ihrem letzten Jahreseinkommen orientiert.</li> </ul> <p>Falls Sie detaillierte Fragen zum Thema Corona und Quarantäne habt, gibt Ihnen das <b>Gesundheitsamt</b> Auskunft: Kreis Plön, Amt für Gesundheit, Hamburger Straße 17-18, 24306 Plön, Telefon: 04522 743-531, Fax: 04522 743-467 E-Mail: <a href="mailto:gesundheitsamt@kreis-ploen.de">gesundheitsamt@kreis-ploen.de</a></p>
<p><b>Was geschieht beim Ausfall von Angestellten?</b></p>	<p>Hat sich einer Ihrer Angestellten das Coronavirus eingefangen, ist die Sache klar. Er oder sie ist krank und bekommt weiterhin seinen bzw. ihren Lohn ausgezahlt.</p> <p>Ist die Person gesund, muss aber in Quarantäne, gelten dieselben Bestimmungen wie für Sie. Kann sie ganz normal weiterarbeiten, dann muss sie das auch. Kann sie das nicht, dann greift auch hier das Gesetz zur Verhütung und</p>

	<p>Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen. <b>In dieser Situation übernimmt der Staat die Entschädigung.</b></p> <p>Aus reiner Angst vor dem Coronavirus dürfen Angestellte übrigens nicht zu Hause bleiben oder gar die Arbeit verweigern. Sind sie gesund, sind sie Ihnen als Arbeitgeber verpflichtet und müssen wie gewohnt ihren Job machen. Sonst drohen arbeitsrechtliche Konsequenzen.</p> <p>Zusätzliche Antworten und Informationen findet ihr auf dieser Website des <a href="#">ZDF</a>.</p>
<p><b>Was machen Künstler und Freiberufler aus der Kultur- und Kreativwirtschaft in der Corona-Krise?</b></p>	<p>Durch die Einschränkungen bzw. Verbote von Veranstaltungen sind insbesondere Künstler, Eventprofis und Kreative in ihrer Tätigkeit eingeschränkt. Die Kulturbehörden der Länder arbeiten derzeit mit Hochdruck an Hilfsmaßnahmen.</p> <p>Welche Möglichkeiten für Unterstützung es für Kreative aktuell gibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erkundigen Sie sich beim Finanzamt, inwiefern die <b>Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer</b> herabgesetzt oder ausgesetzt werden kann. Zusätzlich bieten viele Länder Stundungen an, oft können Säumniszuschläge erlassen werden.</li> <li>• Selbständige, die nicht gesetzlich kranken-, renten- und pflegeversichert sind, haben <b>Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen für soziale Sicherung</b> (§ 58 IfSG) – die Finanzämter geben dazu genauere Infos.</li> <li>• Haben Sie mindestens einen Mitarbeiter, gibt es die Möglichkeit der <b>Kurzarbeit</b>.</li> <li>• Überprüfen Sie, ob Ihnen nach bestehenden Verträgen ein <b>Ausfallhonorar</b> zusteht.</li> <li>• Die <b>Künstlersozialkasse</b> berät derzeit über verschiedene Maßnahmen, um die Kreativbranche zu unterstützen. Infos folgen hier, sobald es offizielle Nachrichten gibt.</li> </ul> <p>Eine Zusammenstellung für finanzielle Hilfen des Landes finden Sie <a href="#">hier</a>. Weiterhin sind sie auch Teil der Zusammenstellung auf der Internetseite PLÖN-hilft-PLÖN unter „Hilfen für die Wirtschaft“ (<a href="https://www.ploen-hilft-ploen.de/hilfen-fuer-die-wirtschaft.html">https://www.ploen-hilft-ploen.de/hilfen-fuer-die-wirtschaft.html</a>).</p>

## Fragen und Antworten für Arbeitgeber

<p><b>Wo erhalte ich aktuelle Informationen zum Coronavirus SARS-CoV-2?</b></p>	<p>Aktuelle Informationen zu der Entwicklung im Kreis Plön erhalten Sie auf der Kreis-Website unter: <a href="https://www.kreis-ploen.de/Bürgerservice/Informationen-zum-Coronavirus">https://www.kreis-ploen.de/Bürgerservice/Informationen-zum-Coronavirus</a></p> <p>Außerdem finden Sie beim Robert Koch-Institut eine Liste zu Fragen und Antworten sowie aktuelle Informationen. <a href="https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html">https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html</a></p> <p><a href="https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html">https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html</a></p> <p>Das Schleswig-Holsteinische Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren informiert ebenfalls Arbeitgeber über ihre Website und hat ihr auch Verhaltenstipps veröffentlicht. <a href="https://www.schleswigholstein.de/DE/Landesregierung/VIII/startseite/Artikel_20_20/1/200129_Grippe_Coronavirus_material/Dokumente/hinweise_arbeitgeber.html">https://www.schleswigholstein.de/DE/Landesregierung/VIII/startseite/Artikel_20_20/1/200129_Grippe_Coronavirus_material/Dokumente/hinweise_arbeitgeber.html</a></p>
<p><b>Muss ich als Arbeitgeber Schutzvorkehrungen treffen?</b></p>	<p>Bei Betrieben mit regem Kundenkontakt bzw. bei Kundenkontakt mit gefährdeten Personen ist der Arbeitgeber aufgrund seiner Fürsorgepflicht angehalten, geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, um seine Arbeitnehmer vor Infektionen zu schützen. Informieren Sie Ihre Mitarbeiter/innen darüber:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Handhygiene: Täglich mehrmals Händewaschen mit Wasser und Seife oder mit einem alkoholhaltigen Desinfektionsmittel;</li> <li>• Bedecken von Mund und Nase mit einem Papiertaschentuch, bei Husten oder Niesen (nicht in die Hände niesen und husten). Ist kein Taschentuch vorhanden, in die Armbeuge niesen oder Husten;</li> <li>• Vermeidung von Kontakt zu erkrankten Menschen;</li> <li>• Händeschütteln vermeiden;</li> <li>• Im Verdachtsfall zu Hause bleiben.</li> </ul>
<p><b>Darf der Arbeitnehmer von der Arbeit fernbleiben, wenn er sich vor einer Ansteckung fürchtet?</b></p>	<p><b>Nein.</b> Ein grundloses einseitiges Fernbleiben von der Arbeit stellt eine Verletzung der Dienstpflichten und in der Regel einen Entlassungsgrund dar. Die Verweigerung der Arbeitsleistung kann gerechtfertigt sein, wenn eine objektiv nachvollziehbare Gefahr besteht, beispielsweise wenn es im unmittelbaren Arbeitsumfeld bereits eine Ansteckung mit dem Virus gab.</p>
<p><b>Wie verhalte ich mich, wenn ein Angestellter mit jemanden Kontakt hatte, der/die Kontakt mit einer erkrankten Person hatte?</b></p>	<p>Grundsätzlich gilt, dass nur der Erstkontakt entscheidend ist. Ein Erstkontakt liegt vor, wenn sie 15 Minuten oder länger in einem Abstand kleiner als 75 cm zu einer Person hatten, die erkrankt ist. Personen, die lediglich einen 2., 3. oder 4. Kontakt hatten, gelten nicht als Verdachtsfälle.</p>
<p><b>Kann mein Auszubildender/meine Auszubildende weiter zur Berufsschule gehen?</b></p>	<p>Solange keine Schule komplett geschlossen wird, können die Berufsschulen weiter besucht werden. Aus reiner Angst vor der Ansteckungsgefahr werden die Berufsschüler/innen nicht vom Schulbesuch entbunden. Die IHK Schleswig-Holstein informiert zu diesem Thema auf ihrer Website. <a href="https://www.ihk-">https://www.ihk-</a></p>

	<a href="https://schleswig-holstein.de/bildung/aktuelles/coronavirus-faq-ausbildung-4724944#titleInText4">schleswig-holstein.de/bildung/aktuelles/coronavirus-faq-ausbildung-4724944#titleInText4</a>
<b>Wer legt fest, welche Region/welches Land zu den Risikogebieten zählt?</b>	Auf der Website des Robert Koch-Instituts finden Sie die aktuellen Risikogebiete: <a href="https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html">https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html</a>
<b>Wo finde ich als Betreiber einer Zahnarzt- oder Kieferorthopädiepraxis Informationen zum Verhalten während der Corona-Pandemie?</b>	Die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein hat hierzu umfangreiche Informationen veröffentlicht: <a href="https://zahnaerztesh.de/praxiservice/qualitaetsmanagement/the-men-von-az/infektionsschutz-mrsa-hiv-hbv/coronavirus/">https://zahnaerztesh.de/praxiservice/qualitaetsmanagement/the-men-von-az/infektionsschutz-mrsa-hiv-hbv/coronavirus/</a>
<b>Was ist, wenn Verdachtsfälle für Covid-19 in meinem Betrieb vorliegen?</b>	<p><b>Im Verdachtsfall</b> schicken Sie Betroffene bitte nach Hause und bitten Sie sie, den eigenen Hausarzt zu informieren oder bei der Ärzte-Hotline <b>116 117</b> (rund um die Uhr) anzurufen. Bitte schicken Sie Betroffene bei einem Verdacht <b>nicht direkt zum Arzt oder in die Notaufnahme</b> eines Krankenhauses. Sie helfen den Behörden sehr, wenn Sie so gut wie möglich anhand von Dienstplänen oder Terminkalendern rekonstruieren können, mit welchen Personen unter Verdacht stehende Betroffene Kontakt hatten. <b>Sollte ein Verdachtsfall beziehungsweise ein bestätigter positiver Befund vorliegen, ordnet das zuständige Gesundheitsamt alle weiteren Maßnahmen an.</b></p> <p>Treten bei Mitarbeitern in Ihrem Betrieb Symptome einer durch den Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Covid-19 Erkrankung auf, sollten Sie sich unmittelbar an Ihr zuständiges <b>Gesundheitsamt</b> wenden. Das Gesundheitsamt ist dann sowohl für den Meldeweg als auch für die Verhängung von weiteren Maßnahmen zuständig. Zudem informiert die Behörde Sie unter anderem darüber, wie Sie sich zu verhalten haben. Beim Kreis Plön erhalten Sie allgemeine Informationen zum Thema Coronavirus unter der Telefonnummer 04522 743-743. Diese Rufnummer ist weitergeschaltet auf das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit. Sie erreichen es von Montag bis Donnerstag von 8 bis 18 Uhr sowie am Freitag von 8 bis 12 Uhr. Ergänzend ist ab sofort auf Landesebene ein zusätzliches Bürgertelefon des Landes Schleswig-Holstein geschaltet unter 0431 79700001. Das Bürgertelefon ist werktags von 8 bis 18 Uhr erreichbar.</p> <p>Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände BDA hat einen Leitfaden zu arbeitsrechtlichen Folgen einer Pandemie herausgegeben. in dem Fragen zur Arbeitspflicht zu Mitteilungsobliegenheiten des Arbeitnehmers, zur Vergütung im Zusammenhang mit Entgeltfortzahlung und zu Leistungen der Unfallversicherung beantwortet werden. <a href="https://www.arbeitgeber.de">https://www.arbeitgeber.de</a> Stichwort: Corona oder Pandemieleitfaden</p>
<b>Was ist, wenn mein Betrieb geschlossen wird? („Tätigkeitsverbot, Quarantäne“)</b>	<i>Mein Betrieb wurde von der zuständigen Behörde auf Grund von Corona unter Quarantäne gestellt und zur Schließung aufgefordert (Tätigkeitsverbot). Kann ich als mir als Arbeitgeber die Lohnfortzahlung erstatten lassen?</i>

	<p>Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einem Tätigkeitsverbot unterliegt oder unterworfen wird oder abgesondert (Quarantäne) wurde und einen Verdienstaussfall erleidet und dabei nicht krank ist, erhält grundsätzlich eine Entschädigung. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaussfall. Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für längstens 6 Wochen, soweit tarifvertraglich nicht anders geregelt, die Lohnfortzahlung zu übernehmen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag beim zuständigen <b>Gesundheitsamt</b> erstattet, wenn alle unten genannten Voraussetzungen vorliegen.</p> <p>Selbstständig Tätige stellen den Antrag auf Entschädigung direkt bei dem zuständigen <b>Gesundheitsamt</b>. Hinweise und Verfahren bei: IHK Schleswig-Holstein, <a href="https://www.ihschleswig-holstein.de">https://www.ihschleswig-holstein.de</a></p> <p>Die Kontaktdaten des Gesundheitsamts lauten:          Amt für Gesundheit, Hamburger Straße 17-18, 24306 Plön,          Telefon: 04522 743-531, Fax: 04522 743-467 E-Mail:  <a href="mailto:gesundheitsamt@kreis-ploen.de">gesundheitsamt@kreis-ploen.de</a></p> <p><b>Weitere Kosten</b> einer Werksschließung deckt ggf. eine entsprechende Versicherung. Ansprechpartner für <b>Finanzhilfen</b> und Förderinstrumente sind die Landesförderbanken: Investitionsbank Schleswig-Holstein, <a href="http://www.ib-sh.de">www.ib-sh.de</a>; Förderlotsen unter Tel. 0431-9905 3367 Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein, <a href="http://www.bb-sh.de">www.bb-sh.de</a> ; Tel. 0431-59 38 0</p> <p>Die Wirtschaftsförderungsagentur Kreis Plön GmbH unterstützt alle Arbeitgeber bei der Beantwortung ihrer Fragen. Ansprechpartner und Kontaktdaten finden Sie auf <a href="http://www.wfa.de">www.wfa.de</a>.</p>
<p><b>Wie kann ich eine Werksschließung vermeiden?</b></p>	<p>Wie bei Influenza und anderen akuten Atemwegsinfektionen schützen die <b>Hust- und Niesregeln, gute Händehygiene</b> sowie Abstand zu Erkrankten (ca. 1 bis 2 Meter) auch vor einer Übertragung des Coronavirus. Auch aufs Händeschütteln sollte verzichtet werden. Generell sollten Menschen, die Atemwegssymptome haben, nach Möglichkeit zu Hause bleiben. (Robert-Koch-Institut)</p> <p>Um im Ernstfall den Ausfall der gesamten Belegschaft vorzubeugen, verlegen manche Betriebe Teile des Personals auf Heimarbeitsplätze oder lassen z.B. Servicekräfte die Kunden direkt von zu Hause anfahren. Im Schichtbetrieb kann eine räumliche Trennung des jeweiligen Personals die Ansteckungsrisiken reduzieren. Desinfektionsmaßnahmen am Arbeitsplatz können dazu beitragen.</p>
<p><b>Was ist, wenn meine Mitarbeiter aus Risikogebieten zurückkommen? Müssen diese sofort in häusliche Quarantäne?</b></p>	<p>Personen, die sich <b>innerhalb der letzten 14 Tage</b> in einem <b>Risikogebiet</b> oder einem <b>besonders betroffenen Gebiet</b> entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut aufgehalten haben, <b>dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr nicht betreten</b>: Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen, Schulen und Heime, Krankenhäuser, Vorsorge- und</p>



	<p>Rehabilitationseinrichtungen, Pflegeeinrichtungen, Berufsschulen und Hochschulen. Risikogebiete finden Sie unter:  <a href="https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html">https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html</a></p> <p>Reiserückkehrer aus <b>Risikogebieten (laut RKI) und besonders betroffenen Gebieten</b> sollten wenn möglich zu Hause bleiben und sich bei Anzeichen von Erkältungssymptomen telefonisch unter 116117 beraten lassen, ob eine diagnostische Abklärung sinnvoll ist.</p> <p>Reisende aus dem Iran, Italien, Japan oder Südkorea in Deutschland müssen u.a. Angaben zu ihrer Erreichbarkeit für die nächsten 30 Tage machen. Reisende von China nach Deutschland geben zudem eine <b>erweiterte Selbstauskunft</b> ab. Deutsche Heimkehrer aus diesen Ländern füllen ggf. eine sogenannte „Aussteigekarte“ bei Ankunft in Deutschland aus.  <a href="https://www.rki.de">https://www.rki.de</a> Stichwort: „Aussteigekarte“</p> <p>Für Reisende aus Regionen, in denen Fälle von COVID-19 vorkommen, die aber <b>keine internationalen Risikogebiete bzw. in Deutschland besonders betroffene Gebiete sind</b>, gilt: Wenn Sie innerhalb von 14 Tagen nach Rückreise Fieber, Husten oder Atemnot entwickeln, sollten Sie zunächst einen Arzt telefonisch kontaktieren. Weisen Sie in dem Gespräch auf Ihre Reise hin und besprechen Sie das weitere Vorgehen, bevor Sie sich in eine Arztpraxis begeben. Zudem sollten Sie unnötige Kontakte vermeiden und nach Möglichkeit zu Hause bleiben sowie die <b>Husten- und Niesregeln</b> und eine gute <b>Händehygiene</b> beachten. (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)</p>
<p><b>Wo kann ich Kurzarbeit und Entschädigungsanträge stellen?</b></p>	<p>Der Bezug von <b>Kurzarbeitergeld</b> ist auch möglich, wenn die üblichen Arbeitszeiten vorübergehend wesentlich verringert sind. Das kann der Fall sein, wenn aufgrund des Coronavirus zum Beispiel Lieferungen ausbleiben und dadurch die Arbeitszeit verringert werden muss oder staatliche Schutzmaßnahmen dafür sorgen, dass der Betrieb vorübergehend geschlossen wird.</p> <p>Die Agentur für Arbeit hat aufgrund der derzeitigen Situation eine unbürokratische Regelung der Kurzarbeit zugesagt. Die Kurzarbeit muss weiterhin der Agentur für Arbeit durch den Arbeitgeber angezeigt und das Kurzarbeitergeld beantragt werden. Hierfür hat die Agentur für Arbeit ein Online-Portal eingerichtet, auf welchem Sie die Anzeige der Kurzarbeit sowie den Antrag auf Kurzarbeitergeld online einreichen können:  <a href="https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-arbeitgeber-unternehmen">https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-arbeitgeber-unternehmen</a></p> <p>Informationen rund um das Thema Coronavirus bietet zudem eine von der Bundesagentur für Arbeit eingerichtete Hotline (0800 45555 20).</p>
<p><b>Was ist, wenn Schulen und Kitas schließen und Mitarbeiter</b></p>	<p>Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollten in diesen Fällen gemeinsam überlegen, wie die Situation bewältigt werden kann. Neben der</p>

<p><b>zur Betreuung des Kindes zuhause bleiben müssen?</b></p>	<p>Inanspruchnahme von Erholungsurlaub oder dem Abbau von Überstunden (soweit vorhanden) kommt möglicherweise Arbeit im Homeoffice in Betracht.</p> <p>Arbeitsrechtlich gilt: Wenn das Kind altersbedingt nicht alleine zuhause bleiben kann und keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht, ist ein persönlicher Verhinderungsgrund gegeben. Zu beachten ist jedoch, nur unter engen Voraussetzungen ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts bestehen kann. Ein solcher Entgeltanspruch kann sich aus § 616 BGB für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit ergeben. Zudem kann der Anspruch aus § 616 BGB durch arbeits- oder tarifvertragliche Vereinbarungen eingeschränkt oder sogar vollständig ausgeschlossen sein. Nimmt der Arbeitnehmer Urlaub, erhält er Urlaubsentgelt.</p>
<p><b>Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen</b></p>	<p>Wenn Ihr Unternehmen in ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten in Folge der Coronakrise gerät, ist die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen eine Möglichkeit, dem Unternehmen finanziell wieder ein wenig Luft zu verschaffen.</p> <p>Die Stundung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmens voraus. Die Voraussetzungen finden Sie hier: <a href="https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Recht-undSteuern/Arbeitsrecht/BestehendeArbeitsverh%C3%A4ltnisse-K%C3%BCndigung-undSozialversicherung/Corona-Virus-DienstreisenArbeitsausfall-Arbeitsschutz/">https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Recht-undSteuern/Arbeitsrecht/BestehendeArbeitsverh%C3%A4ltnisse-K%C3%BCndigung-undSozialversicherung/Corona-Virus-DienstreisenArbeitsausfall-Arbeitsschutz/</a></p> <p>Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Bitte wenden Sie sich direkt an Ihre jeweils zuständige Krankenkasse.</p>
<p><b>Dürfen Überstunden angeordnet werden, wenn viele Angestellte krankheitsbedingt ausfallen?</b></p>	<p>Von Überstunden spricht man, wenn die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit überschritten wird. Arbeitnehmer sind grundsätzlich nur dann zur Leistung von Überstunden verpflichtet, wenn sich dies aus einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder einem Arbeitsvertrag ergibt. Es kann jedoch auch eine Nebenpflicht zur Leistung von Überstunden bestehen, wenn durch die geforderten Überstunden ein sonst dem Arbeitgeber drohender Schaden, der auf andere Weise nicht abgewendet werden kann, vermieden wird. Dies könnte auch dann der Fall sein, wenn es beispielsweise aufgrund von COVID-19 Erkrankungen zu erheblichen Personalausfällen kommt.</p> <p>Besteht keine arbeits- oder kollektivvertragliche Bestimmung über die Bezahlung der Überstunden, kann der Arbeitnehmer grundsätzlich gem. § 612 BGB die Grundvergütung für die Überstunden verlangen. Der Anspruch auf Überstundenvergütung setzt voraus, dass die Überstunden vom Arbeitgeber angeordnet, gebilligt oder geduldet wurden und jedenfalls zur Erledigung der geschuldeten Arbeit notwendig waren.</p>



## Allgemeine Links zum Thema:

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Die **IHK** Schleswig-Holstein bietet umfangreiche Informationen für Unternehmen an. Unter anderem werden Antworten auf nachfolgende Fragen gegeben:

- Staatliche Lohnerstattung bei Quarantäne
- Verdachtsfälle und infizierte im Betrieb
- Auswirkungen auf den Betriebsablauf durch Engpässe und Umsatzausfälle
- Kurzarbeitergeld
- Betriebsstätten im Ausland

Mehr von der [IHK Schleswig-Holstein](#)

### Zentrale Service-Hotline 0461 806-806

- **Handwerkskammern Schleswig-Holstein**

Die Handwerkskammern in Flensburg und Lübeck bieten Informationen für Unternehmen an. [Zu diesen Infos](#)

- **ZDH-Zentralverband des deutschen Handwerks.** [Informationen dazu](#)
- **Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein.** [Informationen dazu](#)
- **Bundeswirtschaftsministerium: Informationen zu den Auswirkungen des Coronavirus.** [Zur Seite des BMWi](#)
- **Deutscher Industrie und Handelskammertag: Fragen und Antworten rund um das Coronavirus.** Das wollen deutsche Unternehmen jetzt wissen. [Mehr Informationen](#)
- **Zentralverband des Deutschen Handwerks:** [Hinweise für Betriebe.](#)
- **Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung:** [Häufig gestellte Fragen](#)
- **Robert Koch-Institut (RKI):** [Häufig gestellte Fragen](#)